

# Geschäftsbedingungen

## I. Vorbemerkungen

### §1 Gegenstand

(1) Diese Geschäftsbedingungen regeln die Zusammenarbeit zwischen der Fleurop AG und ihren Partnern sowie zwischen den Partnern untereinander. Sie sind Grundlage für den Fleurop-Service.

(2) Gegenstand des Serviceangebotes der Fleurop AG für die Partner ist unter anderem

- die Nutzung des weltweiten Netzwerkes von Fleurop-Partnern, insbesondere die Vermittlung von Blumen-Lieferaufträgen an diese Partner und die Ausführung der von diesen Partnern oder der Fleurop AG vermittelten Lieferaufträge
- der Verkauf und die Einlösung der Flora-Cheque-Blumengutscheine und Fleurop-GutscheinCards
- die Nutzung der Marke Fleurop.

(3) Es gibt zwei verschiedene Vertragsarten für Lieferpartner bzw. Agenturpartner der Fleurop, die sich in Serviceumfang und Konditionen unterscheiden.

## II. Partnerschaft

### §2 Aufnahme

(1) Fleurop-Lieferpartner kann sein, wer Inhaber eines qualifizierten Blumenfachgeschäftes und gleichzeitig Aktionär der Fleurop AG ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und im Streitfall der Aufsichtsrat der Fleurop AG zusammen mit dem zuständigen Verwaltungsratsmitglied. Innerhalb des ersten Jahres der Partnerschaft kann diese jederzeit ohne Angabe von Gründen durch die Fleurop AG wieder beendet werden (Probejahr).

(2) Über die Aufnahme als Fleurop-Agenturpartner entscheidet der Vorstand der Fleurop AG.

(3) Im Falle eines Inhaberwechsels oder wenn der Partner als Gesellschaft seine Rechtsform ändert, hat er dies der Fleurop AG unverzüglich mitzuteilen, die über eine Fortführung der Partnerschaft nach den Regeln der Aufnahme entscheidet.

### §3 Beendigung

(1) Die Partnerschaft endet durch Aufgabe des Geschäftsbetriebes, Übergang des Betriebs auf einen Rechtsnachfolger, Abgabe der eidesstattlichen Versicherung oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sowie durch Kündigung (durch den Partner oder die Fleurop AG), Ausschluss (durch die Fleurop AG) oder Tod des Inha-

bers. Die Partnerschaft ist nur mit Zustimmung der Fleurop AG übertragbar.

(2) Die Kündigung erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Für Lieferpartner gilt eine Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres, für Agenturpartner gilt eine Frist von sechs Wochen zum Schluss eines Quartals.

(3) Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen bei Verstößen gegen die Geschäftsbedingungen, bei Zahlungsverzug nach erfolgter Mahnung, bei wiederholt auffälligem Zahlungsverhalten zulasten der Fleurop AG, bei Absinken des Qualitätsniveaus des Blumenfachgeschäftes oder wenn der Partner gegen die Fleurop-Interessen oder unehrenhaft handelt. Der Ausschluss muss durch eingeschriebenen Brief erklärt und begründet werden. Für Lieferpartner besteht ein Widerspruchsrecht gegen den Ausschluss. Der Widerspruch muss innerhalb von 14 Tagen schriftlich mit Begründung an den Vorstand gerichtet werden. Die endgültige Entscheidung trifft der Aufsichtsrat zusammen mit dem zuständigen Verwaltungsratsmitglied.

(4) Bei Beendigung der Partnerschaft sind sämtliche Fleurop-Materialien an die Fleurop AG zurückzugeben. Geschieht dies nicht, wird eine Konventionalstrafe in Höhe von EUR 125,00 fällig. Die Rückgabeverpflichtung bleibt dessen ungeachtet bestehen.

### §4 Grundsätze

(1) Der Partner räumt dem Fleurop-Service in seinem Geschäftsbetrieb einen hohen Stellenwert ein und ist bestrebt, seinen Kunden ebenso wie denen der übrigen Partner stets erstklassige Dienstleistungen zu bieten.

(2) Die partnerschaftliche Zusammenarbeit in der Fleurop gebietet eine engagierte Bewerbung des Fleurop-Services im Geschäft sowie dessen lokalen Umfelds und schließt die überregionale Akquisition von Fleurop-Aufträgen im Interesse der dort ansässigen Partner aus.

(3) Es besteht die Verpflichtung, während der Geschäftsöffnungszeiten uneingeschränkt Fleurop-Lieferaufträge, Flora-Cheques und GutscheinCards entgegenzunehmen. Vom Kunden erteilte Fleurop-Lieferaufträge sind ausschließlich über das Fleurop-Netz an Fleurop-Partner zu vermitteln.

(4) Die Fleurop AG überprüft die Partner im Rahmen ihres Qualitätssicherungsprogramms mit Store-Checks, Kundenbefragungen und Testaufträgen. Der Partner ist verpflichtet, dabei mitzuwirken,



insbesondere Prüfungen zuzulassen und aufgezeigte Mängel abzustellen.

## §5 Marke

(1) Der Lieferpartner ist berechtigt, für seinen Geschäftsbetrieb das geschützte Warenzeichen (Fleurop-Markename und -Logo) im lokalen Bereich zu nutzen. Das Zeichen darf nicht verändert oder ergänzt werden.

(2) Der Agenturpartner ist berechtigt, das Fleurop-Zeichen ausschließlich mit den ihm von der Fleurop AG bereitgestellten Materialien im lokalen Bereich zu präsentieren. Es ist ihm untersagt, selbst Werbemittel mit dem Fleurop-Markennamen oder -Logo herzustellen.

(3) Die überregionale Nutzung der Marke, insbesondere in elektronischen Medien, ist in jedem Fall unzulässig.

## §6 Geschäftsausstattung

(1) Jeder Lieferpartner ist verpflichtet und jeder Agenturpartner aufgefordert, zu Beginn der Partnerschaft an einer Einführungsschulung teilzunehmen.

(2) Jeder Partner muss an seinem Geschäft das offizielle Fleurop-Logo deutlich sichtbar anbringen.

(3) Für die Abwicklung des Auftragsverkehrs stellt der Partner das technische Equipment - vorzugsweise einen PC, hilfsweise ein Faxgerät - bereit. Dabei sind die offiziellen, von der Fleurop AG zu beziehenden Materialien (Auftragsformulare, Merkur-Software etc.) und Wege (Merkur bzw. zentraler Auftragservice) zu nutzen.

## §7 Beiträge

(1) Für die Partnerschaft fallen jährlich folgende Kosten, jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, an:

*Für Lieferpartner:*

Jahresbeitrag pro Haupt- oder Filialgeschäft	EUR 150,00
Ausnahme: Jahresbeitrag pro Filialgeschäft am selben Ort wie das Hauptgeschäft oder am von ihm abweichenden Ort, wenn dies das einzige Fleurop-Geschäft am Ort ist	EUR 75,00
Werbebeitrag pro Haupt- oder Filialgeschäft	EUR 150,00
Ausnahme: Werbebeitrag für Geschäfte mit einem Fleurop-Ausführungsumsatz von unter EUR 2.500,00 pro Jahr	EUR 75,00
Ausnahme: Werbebeitrag pro Filialgeschäft am selben Ort wie das Hauptgeschäft oder am von ihm abweichenden Ort, wenn dies das einzige Fleurop-Geschäft am Ort ist	kostenfrei

*Für Agenturpartner:*

Jahres- und Werbebeitrag pro Haupt- oder Filialgeschäft	EUR 50,00
---	-----------

(2) Die Beiträge werden grundsätzlich im Voraus zum 1. Januar eines Jahres fällig, bei späterem Beginn der Partnerschaft anteilig für den Rest des Jahres. Lediglich Beiträge über EUR 100,00 werden jeweils hälftig für das folgende Halbjahr zum 1. Januar und 31. Mai fällig. Eine Rückerstattung bereits bezahlter Beiträge bei Beendigung der Partnerschaft ist ausgeschlossen.

## III. Verzeichnis

### §8 Eintragung

(1) Die Fleurop AG gibt ein Verzeichnis der Blumengeschäfte mit Fleurop-Service heraus, aus dem insbesondere die Lieferbereitschaft und -zuständigkeit für die Orte hervorgeht. Die Bereitstellung erfolgt in elektronischer oder anderer Form.

(2) Jeder Partner hat Anspruch auf Eintragung seines Geschäfts mit allen für den Auftragsverkehr wesentlichen Daten. Lieferpartner sind darüber hinaus verpflichtet, Schließzeiten des Geschäftes, insbesondere Betriebsferien, der Fleurop AG so rechtzeitig bekanntzugeben, dass eine Eintragung im Verzeichnis erfolgen kann.

(3) Für die Nennung des Partners im Verzeichnis ist der Name des Inhabers des Geschäfts maßgeblich, soweit nicht eine davon abweichende, im Handelsregister eingetragene Firma belegt wird.

(4) Eine Haftung der Fleurop AG für fehlerhafte bzw. unterlassene Eintragungen ist ausgeschlossen.

### §9 Zustellkosten

(1) Das Verzeichnis ist maßgeblich für die Zustellkosten, die bei der Auslieferung von Fleurop-Aufträgen zu berücksichtigen sind.

(2) Die Zustellkosten betragen, unabhängig von der tatsächlichen Entfernung zwischen lieferndem Fleurop-Partnergeschäft und Empfänger, pauschal EUR 5,50 einschließlich Umsatzsteuer, sofern das Geschäft an diesem Ort direkt ansässig ist.

(3) Für alle anderen Orte, an denen kein Lieferpartner ansässig ist, sind die im Verzeichnis ausgewiesenen Beträge verbindlich. Diese werden ermittelt auf der Grundlage von EUR 0,50 einschließlich Umsatzsteuer pro für die Strecke zu fahrenden Kilometer.

(4) Für Fleurop-Aufträge, die noch am Tag der Bestellung ausgeliefert werden sollen, erhöhen sich

die Zustellkosten um einen Expresszuschlag von EUR 2,50.

(5) Für Fleurop-Aufträge, die an einem Sonn- oder Feiertag ausgeliefert werden sollen, erhöhen sich die Zustellkosten um einen Sonntagszuschlag von pauschal EUR 5,00.

## §10 Gebühren

Für das Verzeichnis fallen jährlich folgende Kosten, jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, an:

Bereitstellung des Verzeichnisses pro Haupt- oder Filialgeschäft	kostenfrei
optional: Bereitstellung eines weiteren gedruckten Verzeichnisses (Büroverzeichnis)	EUR 15,00
optional für Lieferpartner: Erweiterung des Eintrags um eine Infozeile à 20 Zeichen	EUR 25,00
optional für Lieferpartner: Erweiterung des Eintrags um eine zweite Infozeile à 20 Zeichen	EUR 12,50

## IV. Vermittlung

### §11 Grundsätze

(1) Der vermittelnde Partner eines Fleurop-Lieferauftrags hat sich um die Wünsche des auftraggebenden Kunden im Rahmen des Machbaren zu bemühen. Er ist gehalten, dabei stets die Belange der Ausführung im Blick zu haben und solche Leistungen zu vereinbaren, die er selbst als ausführender Partner auch erbringen würde.

(2) Dem auftraggebenden Kunden ist das offizielle Auftrags-/Rechnungsformular auszuhändigen, das ihn zudem über die Lieferbedingungen, das Garantieverprechen und die Adresse der Fleurop AG informiert.

(3) Vermittelnder und ausführender Partner eines Fleurop-Auftrags handeln als Kommissionär und Kommittent im Sinne der §§383 ff. HGB.

(4) Abweichend von den nachfolgend beschriebenen Regelungen können weitergehende Vereinbarungen getroffen werden, die aber unbedingt zuvor mit dem ausführenden Partner abgestimmt werden müssen.

### §12 Auftragsdaten

(1) Bei der Annahme eines Fleurop-Lieferauftrags sind Angaben über den Auftraggeber, den Empfänger, das Lieferdatum, die gewünschten Blumen, die zugehörige Grußkarte und den Wert aufzunehmen.

(2) Die Erhebung der Auftraggeberdaten bleibt freigestellt, empfiehlt sich aber unbedingt, um

gegebenenfalls auftretende Rückfragen klären zu können.

(3) Beim Empfänger ist die vollständige Lieferanschrift mit Straße und Hausnummer sowie dem Namen des von außen sichtbaren Ansprechpunkts (Name am Klingelschild, Firmenbezeichnung o.ä.) unentbehrlich. Der vermittelnde Partner ist darüber hinaus gehalten, vom Auftraggeber eine Telefonnummer des Empfängers zu erfragen, damit eventuelle bei der Lieferung entstehende Rückfragen schnell geklärt werden können.

(4) Die Lieferung erfolgt regelmäßig nur an Werktagen (also Montag bis Samstag) innerhalb des Zeitraums zwischen 8.00 und 16.00 Uhr, bei kurzfristig zur taggleichen Lieferung erteilten Aufträgen gegebenenfalls bis 20.00 Uhr. Darüber hinaus ist die Lieferung an Sonn- und Feiertagen bei Lieferpartnern, die sich dazu generell bereit erklärt haben, verbindlich; sie erfolgt regelmäßig am Vormittag.

(5) Die Blumen können aus dem üblichen Sortiment eines Blumenfachgeschäftes gewählt werden. Dabei ist, soweit möglich und sinnvoll, eine Alternative zu benennen für den Fall, dass das Gewünschte beim ausliefernden Partner nicht verfügbar ist.

(6) Soweit eine bestimmte Stückzahl von Blumen gewünscht wird, muss der Preis zunächst offen bleiben bis zur Bestätigung durch den ausführenden Partner. Der Lieferauftrag kann nur entweder über eine bestimmte Anzahl von Blumen oder über einen Wert lauten; sind dennoch Stückzahl und Wert angegeben, ist der Wert maßgebend.

### §13 Berechnung

(1) Der Auftragswert setzt sich zusammen aus dem Wert der Blumen (einschließlich einer eventuell beim ausführenden Partner zu erstellenden Grußkarte) und den Lieferkosten sowie gegebenenfalls eines vermittelten Extra-Artikels. Er versteht sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Die Lieferkosten betragen im Inland einheitlich für jeden belieferbaren (d.h. im Verzeichnis aufgeführten) Ort EUR 6,00 bzw. bei Aufträgen, die noch am Tag der Bestellung geliefert werden sollen, EUR 8,50 einschließlich Umsatzsteuer.

(3) Der vermittelnde Partner kann dem auftraggebenden Kunden zusätzlich eine Servicepauschale in Höhe von maximal EUR 4,00 einschließlich Umsatzsteuer für Inlandsaufträge bzw. maximal EUR 8,00 für Auslandsaufträge in Rechnung stellen.

(4) Gemäß Erlass der Senatsverwaltung für Finanzen Berlin vom 7. Dezember 1999, Geschäftszeichen III B 11 - S 7100, enthält der Rechnungsbetrag die gesetzliche Umsatzsteuer. Für diese gilt bei reinen Blumenlieferungen der ermäßigte Steuersatz gemäß §12 Absatz 2 UStG.

(5) Aufträge in das Ausland sind im Sinne des Umsatzsteuergesetzes nicht steuerbar, es wird keine Umsatzsteuer berechnet.

### §14 Mindestpreise

(1) Folgende Mindest-Blumenwerte - jeweils einschließlich Umsatzsteuer, aber zuzüglich Lieferkosten - sind zu beachten:

Produktkategorie	Preisempfehlung	Mindestpreis
Einzelblume	EUR 7,50	EUR 5,00
Strauß	EUR 25,00	EUR 10,00
Steckschale	EUR 25,00	EUR 15,00
Pflanze	EUR 20,00	EUR 7,50
Pflanzenarrangement	EUR 40,00	EUR 25,00
Saisonpflanzung	EUR 25,00	EUR 15,00
Grabstrauß	EUR 30,00	EUR 15,00
Grabstrauß mit Schleife	EUR 40,00	EUR 25,00
Grabgesteck oder -schale	EUR 50,00	EUR 35,00
Grabgesteck oder -schale mit Schleife	EUR 60,00	EUR 45,00
Trauerkranz	EUR 120,00	EUR 80,00
Trauerkranz mit Schleife	EUR 150,00	EUR 95,00

(2) Für Auslandsaufträge gelten abweichende Mindest-Auftragswerte und Lieferkosten, die im internationalen Verzeichnis veröffentlicht sind.

### §15 Übermittlung

(1) Jeder vom Kunden angenommene Lieferauftrag ist unverzüglich zur Ausführung zu übermitteln. Dies geschieht entweder elektronisch mithilfe der von der Fleurop AG bereitgestellten Merkur-Software oder hilfsweise über den zentralen Auftragservice der Fleurop AG.

(2) Die direkte Übermittlung an den ausführenden Partner per Brief, per Telefax oder telefonisch ist wegen der dann fehlenden zentralen Registrierung und Abrechnung unzulässig.

### §16 Annahmeschluss

(1) Fleurop-Aufträge, die noch am selben Tag ausgeliefert werden sollen, müssen dem ausführenden Partner, ohne dass der Expresszuschlag gemäß §9 Absatz 4 berechnet wird, bis 8.00 Uhr vorliegen, andernfalls bis 15.00 Uhr, samstags bis 11.00 Uhr.

Aufträge für einen Sonntag müssen dem Partner, der sich generell zu Sonntagslieferungen bereit erklärt hat, am vorausgehenden Samstag bis 13.00 Uhr vorliegen.

(2) Für Fleurop-Aufträge ins Ausland gelten die im internationalen Verzeichnis veröffentlichten Regelungen.

### §17 Flora-Cheque-Verkauf

(1) Der Partner ist berechtigt, die von der Fleurop AG herausgegebenen Flora-Cheques und GutscheinCards zu verkaufen.

(2) Der Verkauf der Flora-Cheques und GutscheinCards an Kunden erfolgt ausschließlich zum aufgedruckten Wert. Lediglich bei Flora-Cheques, die zur Einlösung im Ausland vorgesehen sind, kann dem Kunden eine Cheque-Gebühr in Höhe von maximal EUR 0,50 in Rechnung gestellt werden.

(3) Der Partner haftet für die ihm zum Verkauf ausgehändigten Flora-Cheques und GutscheinCards.

### §18 Gebühren

Die Kosten für die Übermittlung eines Lieferauftrags hat der vermittelnde Partner zu tragen. Seitens der Fleurop AG gelten folgende Abwicklungskosten, jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer:

Merkur-Gebühr	pro über das Merkur-Computersystem vermittelten Lieferauftrag	kostenfrei
ZAS-Gebühr	pro per Fax über den zentralen Auftragservice vermittelten Lieferauftrag	EUR 1,15
	pro per Telefon über den zentralen Auftragservice vermittelten Lieferauftrag	EUR 1,65
Auslandsgebühr zugunsten der europäischen Fleurop-Interflora	pro vermittelten Auslands-Lieferauftrag	EUR 2,00
	pro vermittelten Auslands-Flora-Cheque	EUR 0,50
Retransgebühr für die Weiterleitung in das Ausland	pro über die Fleurop AG vermittelten Auslands-Lieferauftrag	EUR 2,50

## V. Ausführung

### §19 Grundsätze

(1) Grundsätzlich ist vorgesehen, dass Agenturpartner Lieferaufträge lediglich vermitteln, nicht aber mit der Auslieferung solcher Aufträge in ihrem Umfeld beauftragt werden. Soweit davon abweichend im Einzelfall dennoch nach vorheriger

Abstimmung Lieferaufträge zur Ausführung durch Agenturpartner vermittelt werden, gelten die nachfolgenden Regelungen der §§19 bis 26.

(2) Der Lieferpartner ist verpflichtet, jeden erhaltenen Fleurop-Auftrag wunschgemäß und nach bestem Vermögen auszuführen. Er ist gehalten, nur Produkte von einwandfreier Qualität zu verwenden, sie kreativ und geschmackvoll zusammenzustellen und floristisch fachgerecht zu verarbeiten. Der Empfänger eines Fleurop-Auftrags darf nicht schlechter gestellt werden als ein Kunde des ausführenden Geschäftes außerhalb des Fleurop-Services.

(3) Die Grußkarte ist elementarer Bestandteil eines Fleurop-Grußes; ihr ist die gleiche Sorgfalt wie dem Werkstück zu widmen. Soweit nichts anderes gewünscht ist, ist der Gruß text auf eine neutrale Fleurop-Grußkarte sauber und leserlich zu übertragen und in einem geschlossenen Kuvert zusammen mit den Blumen zu übergeben. Eine gesonderte Berechnung dafür ist unzulässig.

(4) Sollte eine Fleurop-Auslieferung nicht wie gewünscht möglich sein, muss unverzüglich mit dem vermittelnden Partner Kontakt aufgenommen werden.

### **§20 Empfänger**

(1) Aufträge, deren nicht erfolgreiche Lieferung zu einem unverhältnismäßigen Schaden führen würde (z.B. bei extrem hohem Auftragswert oder ausgefallenen Blumenwünschen), sowie Lieferungen in Krankenhäuser und Hotels, auf Friedhöfe und zu Trauerfeiern sind nach Möglichkeit vorab auf korrekte Lieferanschrift etc. zu überprüfen.

(2) Der Fleurop-Gruß ist dem Empfänger nach Möglichkeit persönlich zu übergeben. Ist dieser nicht erreichbar, kann der Fleurop-Gruß auch einem Dritten (z.B. Nachbarn) ausgehändigt werden, wenn dieser für die unverzügliche Weitergabe an den Empfänger geeignet erscheint. Es ist auf keinen Fall zulässig, den Fleurop-Gruß lediglich niederzulegen (z.B. vor der Tür des Empfängers).

(3) Für jeden Fall, in dem der Empfänger nicht erreicht wird, muss diesem eine Benachrichtigungskarte mit der Information über den Lieferversuch hinterlassen werden.

(4) Sollte der Empfänger nicht feststellbar sein, sind vor Ort Recherchen anzustellen, insbesondere die Überprüfung der Lieferanschrift im Telefon- oder Adressbuch.

### **§21 Lieferzeit**

(1) Ist der Lieferzeitpunkt nicht näher vorgegeben, hat der ausführende Partner den erkennbaren Charakter des Lieferauftrags zu berücksichtigen. Das bedeutet insbesondere, dass eine Lieferung in ein Unternehmen in der Regel vor 15.00 Uhr und eine Lieferung zum Geburtstag in der Regel vormittags erfolgen soll.

(2) Bei Lieferungen zu Trauerfeiern ist der Zeitpunkt der Trauerfeier als Lieferzeitpunkt verbindlich.

### **§22 Zustellkosten**

(1) Für die Lieferung des Fleurop-Grußes kann der ausführende Partner maximal die im Verzeichnis festgehaltenen Zustellkosten (§9) vom Auftragswert abziehen. Dies ist jedoch nur insoweit zulässig, als die Berechnung von Zustellkosten auch für sonstige Lieferungen außerhalb des Fleurop-Services in dem Geschäft üblich ist.

(2) Erforderlichenfalls kann der Abzug in Absprache mit dem vermittelnden Partner auch für eine notwendige zweite Zustellung des Fleurop-Grußes erfolgen.

### **§23 Abweichung**

(1) Ist ein Lieferauftrag abweichend von §14 unter dem Mindestwert vermittelt worden und die Auslieferung nicht zu dem gewünschten Wert möglich, kann der Wert auf den Mindest-Auftragswert angehoben werden.

(2) Der Partner ist verpflichtet, den Preis eines preisoffenen Auftrags (§12 Absatz 6) dem vermittelnden Partner unverzüglich, spätestens jedoch am Tag nach der Lieferung, bekanntzugeben.

(3) Jede Abweichung des ausgelieferten Fleurop-Grußes von dem Bestellten ist nicht nur dem vermittelnden Partner, sondern bei der Auslieferung auch dem Empfänger mitzuteilen.

### **§24 Nichtzustellbarkeit**

(1) Ist eine Bestätigung der erfolgreichen Ausführung eines Lieferauftrags vom vermittelnden Partner gewünscht, hat der ausführende Partner diese unverzüglich, spätestens am Tag nach der Lieferung, mitzuteilen.

(2) Ist ein Fleurop-Gruß trotz aller Bemühungen unverschuldet nicht zustellbar, kann der ausführende Partner unter Nachweis der entstandenen Kosten die Bezahlung bis zur vollen Höhe durch den vermittelnden Partner verlangen. Alternativ kann ohne Einzelnachweis eine Stornokosten-

Pauschale in Höhe von EUR 10,00 abgerechnet werden. Der Partner ist in jedem Fall verpflichtet, zur Schadensbegrenzung aktiv beizutragen, z.B. durch den anderweitigen Verkauf des nicht zustellbaren Werkstücks.

### **§25 Garantie**

(1) Bei jedem ausgelieferten Fleurop-Gruß muss das ausführende Partnergeschäft mit Name, Adresse und Telefonnummer erkennbar sein.

(2) Ferner muss jedem ausgelieferten Fleurop-Gruß die offizielle Fleurop-Garantieerklärung beiliegen.

(3) Der Partner garantiert damit für jeden Fleurop-Gruß, dass die gewünschte Ware zum vereinbarten Termin in frischer, einwandfreier Qualität und im bestellten Wert geliefert wird. Für den Wert ist der Preis der Ware am Liefertag im ausführenden Geschäft maßgeblich.

(4) Im Zusammenhang mit den Pflegehinweisen und dem Frischehaltemittel fürs Vasenwasser, die jedem Fleurop-Gruß beizulegen sind, übernimmt der Partner Gewähr dafür, dass die Blumen, soweit das ihrer Natur entspricht, sieben Tage lang halten, und leistet im Falle einer berechtigten Qualitätsbeurteilung Naturalersatz.

### **§26 Reklamation**

(1) Im Falle einer Rückfrage oder Reklamation ist der ausführende Partner zur Mitwirkung bei der Klärung, insbesondere zum Nachweis der ordnungsgemäßen Auslieferung verpflichtet. Dies umfasst den Gegenstand der Auslieferung ebenso wie die korrekte Übergabe. Es wird daher empfohlen, eine Aufstellung und Kalkulation der verwendeten Blumen und ggf. weiteren Produkte zu notieren und die Lieferung durch den Empfänger auf dem offiziellen Empfangsbestätigungsformular quittieren zu lassen. Kann der Partner den Nachweis nicht führen, gilt dies als Anerkenntnis der Reklamation.

(2) Lieferaufträge, die zu einer berechtigten Reklamation Anlass geben, werden dem verschuldeten ausführenden Partner nicht gutgeschrieben.

(3) Bei verschuldeten berechtigten Reklamationen - egal ob als vermittelnder oder ausführender Partner - können durch die Fleurop AG Verwarnungen ausgesprochen werden. Diese sind im ersten Fall mit Gebühren in Höhe von EUR 15,00, im Wiederholungsfall von EUR 50,00 verbunden. Unabhängig davon besteht die Verpflichtung zum Schadenersatz, um die beteiligten Kunden und Partner zu befriedigen.

(4) Zwei Verwarnungen innerhalb eines Jahres

berechtigen die Fleurop AG zum sofortigen Ausschluss gemäß §3 Absatz 3.

(5) Die anonyme Auslieferung eines Fleurop-Grußes, bei der der ausführende Partner nicht erkennbar ist, führt unmittelbar zu einer Verwarnung in Verbindung mit einer Gebühr in Höhe von EUR 50,00 und kann darüber hinaus zum sofortigen Ausschluss führen.

(6) Wird eine Reklamation durch die Nichtbekanntgabe von Schließzeiten des Geschäftes verursacht, wird ein Verwarnungsgeld in Höhe von EUR 250,00 fällig. Der Wiederholungsfall kann darüber hinaus zum sofortigen Ausschluss führen.

### **§27 Flora-Cheque- und GutscheinCard-Einlösung**

(1) Der Partner ist zur Einlösung der von Kunden in seinem Geschäft vorgelegten Flora-Cheques gegen Blumen und Pflanzen nach Wahl des Kunden in Höhe des aufgedruckten Cheque-Wertes verpflichtet.

(2) Der Partner ist zur Annahme von Fleurop-GutscheinCards als Zahlungsmittel für alle Waren und Dienstleistungen verpflichtet.

(3) Die Annahme von Flora-Cheques und GutscheinCards aus anderen Gründen - etwa zur Verrechnung von Forderungen, ohne dass dabei Blumen und Pflanzen oder Produkte und Dienstleistungen aus seinem Sortiment durch den Partner verkauft werden - ist untersagt.

(4) Bei der Einlösung gilt die regelmäßige Verjährungsfrist des BGB, d.h. die Einlöseverpflichtung besteht bis zum 31. Dezember des dritten auf die Ausstellung des Flora-Cheques oder die Aktivierung der GutscheinCard folgenden Jahres.

## **VI. Abrechnung**

### **§28 Monatsabrechnung**

(1) Im Monatsturnus erhält der Partner durch die Fleurop AG eine Aufstellung sämtlicher von ihm vermittelten und ausgeführten Lieferaufträge sowie verkauften und eingelösten Flora-Cheques und GutscheinCards.

(2) Deren Summen sowie weitere Positionen aus dem Geschäftsverkehr mit der Fleurop AG und deren Vertragspartnern werden durch die Fleurop AG fakturiert. Der Partner erhält darüber monatlich eine Sammelrechnung (Monatsabrechnung).

(3) Der Partner ist verpflichtet, eventuelle Einwendungen gegen die Monatsabrechnung innerhalb von vier Wochen geltend zu machen. Andernfalls

gilt die Rechnung als von ihm geprüft und für richtig befunden.

(4) Ein Lastschriftsaldo der Monatsabrechnung ist sofort fällig und wird durch die Fleurop AG unverzüglich im Lastschriftverfahren eingezogen. Ein Guthabensaldo wird innerhalb einer Frist von fünf Bankarbeitstagen überwiesen.

(5) Die Partnerschaft setzt eine Ermächtigung zum Einzug von Lastschriftsalden von einem vom Partner zu benennenden Bankkonto voraus.

(6) Die Einnahmen aus dem Verkauf von Fleurop-Lieferaufträgen, Flora-Cheques und GutscheinCards sind von dem Partner gesondert aufzubewahren und treuhänderisch zu verwalten.

(7) Die Fleurop AG verrechnet Vermittlungs- und Ausführungsleistungen des Partners und weist die dafür anfallenden Umsatzsteuerbeträge aus.

(8) Die Fleurop AG ist ermächtigt, Forderungen des Partners gegen andere Partner der Fleurop AG aus der Vermittlung und Ausführung von Fleurop-Aufträgen in eigenem Namen gerichtlich und außergerichtlich einzuziehen.

### **§29 Belegeinreichung**

(1) Der Partner ist gehalten, von jedem ausgeführten Lieferauftrag, jedem eingelösten Flora-Cheque und jeder eingelösten GutscheinCard, der/die ihm gutgeschrieben werden soll, einen Originalbeleg zur Fleurop AG zu schicken. Das physische Einschicken entfällt für Lieferaufträge und GutscheinCards, die bei der Vermittlung bzw. Einlösung in der Regel bereits elektronisch abgerechnet sind. Ohne Ausnahme ist jeder eingelöste Flora-Cheque einzuschicken, auch dann, wenn er zuvor durch den Partner selbst verkauft worden ist. Um eine zeitnahe Verrechnung sicherzustellen, sollten diese Belege bis zum letzten Tag des Abrechnungsmonats bei der Fleurop AG vorliegen.

(2) Nach diesem Datum eingereichte Abrechnungsbelege werden erst im folgenden Abrechnungsmonat berücksichtigt. Die Aufrechnung solcher Gutschriftsbelege gegen einen ausgewiesenen Lastschriftsaldo ist nicht möglich.

(3) Für später als drei Monate nach Auslieferung eingereichte Abrechnungsbelege sowie für nach Ablauf der Verjährungsfrist (§27 Absatz 2) eingelöste Flora-Cheques und GutscheinCards kann der vermittelnde Partner die Belastung ablehnen.

### **§30 Provision**

(1) Für die Vermittlung eines Lieferauftrags erhält der vermittelnde Partner eine Provision in Höhe

von 20% (einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer) auf den um die Zustellkosten reduzierten Auftragswert.

(2) Für einen gegebenenfalls vermittelten Extra-Artikel werden 20% Provision berechnet, sofern dieser Artikel zum Sortiment des ausführenden Geschäfts gehört. Muss er hingegen eigens für den Auftrag besorgt werden, erfolgt die Verrechnung provisionsfrei, und der ausführende Partner ist gehalten, lediglich seinen Einkaufspreis zuzüglich 20% Aufschlag in Rechnung zu stellen.

(3) Bei Auslandsaufträgen beträgt die Provision generell 20% auf den Auftragswert.

(4) Für den Verkauf eines Flora-Cheques beträgt die Provision 20% vom Cheque-Wert, für den Verkauf einer Fleurop-GutscheinCard 20% vom Kartenwert.

### **§31 Mahnverfahren**

(1) Misslingt der Bankeinzug eines Lastschriftsaldos durch vom Partner zu vertretende Umstände, fallen ab dem Tag des Versands der Monatsabrechnung Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz an. Darüber hinaus sind alle entstehenden weiteren Kosten von dem Partner zu tragen.

(2) Wird der Saldo eines Agenturpartners trotz Mahnung nicht binnen sieben Tagen ausgeglichen, wird die Partnerschaft gemäß §3 Absatz 3 beendet.

(3) Wird der Saldo eines Lieferpartners trotz Mahnung nicht binnen sieben Tagen ausgeglichen, ist dem Partner die Vermittlung von Fleurop-Lieferaufträgen sowie der Verkauf von Flora-Cheques und GutscheinCards untersagt (Suspendierung). Zur Vermeidung von Forderungsausfällen werden alle Partner der Fleurop AG darüber informiert, dass ihnen dennoch widerrechtlich vermittelte Aufträge nicht gutgeschrieben werden. Ist der Saldo auch 14 Tage nach Suspendierung nicht ausgeglichen, wird die Partnerschaft gemäß §3 Absatz 3 beendet. Erfolgt der Ausgleich fristgerecht, gilt die allen Partnern der AG mitgeteilte Suspendierung automatisch als aufgehoben, ohne dass eine gesonderte Mitteilung über die Aufhebung an alle Partner erfolgt.

### **§32 Zahlungssicherung**

(1) Der Agenturpartner hat zu Beginn der Partnerschaft eine unverzinsliche Sicherungsleistung in Höhe von EUR 150,00 zur Absicherung eventueller Forderungsausfälle im Abrechnungsverkehr zu hinterlegen (Regelkaution).

(2) Wird der Partner innerhalb eines Jahres zweimal gemahnt, ist - gegebenenfalls zusätzlich zur Regelkaution - eine zinslose Sicherungsleistung in Höhe von mindestens einer durchschnittlichen Summe der Lastschriften eines Monats, aufgerundet auf volle EUR 50,00, zu hinterlegen (Sonderkaution).

(3) Ein Partner, zu dessen Geschäftsbetrieb mehr als zwei Filialgeschäfte zählen, egal ob diese im Verzeichnis eingetragen sind oder nicht, hat unabhängig von erfolgten Mahnungen zur Forderungsabsicherung eine zinslose Sicherungsleistung in Höhe von mindestens einer durchschnittlichen Summe der Lastschriften eines Monats aller seiner Geschäfte, aufgerundet auf volle EUR 50,00, zu hinterlegen (Filialkaution).

(4) Die Fleurop AG kann darüber hinaus zur Absicherung eines Forderungsausfallrisikos die Stellung von geeigneten Sicherheiten durch den Partner in angemessener Höhe verlangen. Soweit ein Forderungsausfallrisiko aufgrund einer entsprechenden Wirtschaftsauskunft, weil Treuhandgelder (§28 Absatz 6) offensichtlich nicht ordnungsgemäß verwaltet werden oder aus sonstigem Grund akut besteht, kann die Fleurop AG bis zur Stellung geeigneter Sicherheiten die Vermittlung von Fleurop-Lieferaufträgen sowie den Verkauf von Flora-Cheques und Gutscheincards vorläufig untersagen.

(5) Hinterlegte Sicherungsleistungen werden nach Beendigung der Partnerschaft im Zuge der Endabrechnung wieder ausgezahlt.

### §33 Gebühren

(1) Für die Abrechnung fallen folgende Kosten, jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, an:

*Für Lieferpartner:*

Buchungsgebühr	pro abgerechneten Lieferauftrag	EUR 0,35
	pro abgerechneten Flora-Cheque	EUR 0,35
	Ausnahme: pro abgerechneten Flora-Cheque, der im einlösenden Geschäft auch verkauft worden ist	kostenfrei
	pro abgerechneter Gutscheincard	EUR 0,35

*Für Agenturpartner:*

Buchungsgebühr	pro abgerechneten Lieferauftrag	EUR 0,70
	pro abgerechneten Flora-Cheque	EUR 0,70
	Ausnahme: pro abgerechneten Flora-Cheque, der im einlösenden Geschäft auch verkauft worden ist	kostenfrei
	pro abgerechneter Gutscheincard	EUR 0,70

(2) Im Fall nicht ordnungsgemäßer Zahlung sind, ungeachtet der Verpflichtung zur Übernahme der Fremdkosten aus §31 Absatz 1 Satz 2, folgende Gebühren vom Partner zu tragen:

Mahngebühr	EUR 10,00
Gebühr für Erlass eines gerichtlichen Mahnscheides	EUR 10,00

### §34 Endabrechnung

(1) Endet die Partnerschaft, sind alle noch nicht abgerechneten und nicht wieder zurückgereichten Flora-Cheques des Partners sofort fällig. Bei Ermittlung des Betrages wird die Provision sowie eine angemessene Quote von Flora-Cheques, die üblicherweise nicht eingelöst und abgerechnet werden, berücksichtigt.

(2) Nach Beendigung der Partnerschaft werden Gutschriftsalden zunächst nicht mehr ausgezahlt. Die Endabrechnung erfolgt nach sechs Monaten, soweit zu diesem Zeitpunkt mindestens zwei Monate lang keine Lastschriften mehr erfolgt sind, andernfalls entsprechend später.

(3) Die Verpflichtung zum Ausgleich späterer Forderungen aus der Einlösung von durch den Partner verkauften Flora-Cheques besteht dessen ungeachtet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen weiter.

## VII. Schlussbestimmungen

### §35 Datenschutz, Änderungen, salvatorische Klausel, Gerichtsstand

(1) Der Partner ist informiert und einverstanden, dass die Daten zu seiner Person und seinem Geschäftsbetrieb von der Fleurop AG zum Zwecke der Vertragserfüllung und des reibungslosen Geschäftsablaufs unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(2) Änderungen der Geschäftsbedingungen werden im monatlich erscheinenden Fleurop-Magazin veröffentlicht, das allen Partnern zugestellt wird. Sie gelten nach Bekanntgabe automatisch für das bestehende Vertragsverhältnis.

(3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig sein, berührt das die übrigen Regelungen nicht. Es gilt vielmehr eine solche Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen am nächsten kommt.

(4) Erfüllungsort und, soweit der Partner Vollkaufmann ist, auch Gerichtsstand ist Berlin.